

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 101 vom 22. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_101

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 101 du 22 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 101 del 22 ottobre 2020

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 22. Oktober 2020 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) frei von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, angeblich begangen am 3. November 2018 in C._____, D._____, unter Ausrichtung einer Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte von CHF 4'787.30 an den Beschuldigten sowie unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'250.00 an den Kanton Bern (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 239 f.). Die Vorinstanz erklärte den Beschuldigten hingegen schuldig der einfachen Verkehrsregelverletzung durch unvorsichtiges Rückwärtsfahren und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall ohne Personenschaden, beides begangen am 3. November 2018 in C._____, D._____. Sie verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 6 Tage, sowie zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten insgesamt bestimmt auf CHF 1'250.00 (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 240 f.). Weiter verfügte die Vorinstanz, die Forderung aus Verfahrenskosten werde gestützt auf Art. 442 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) mit dem Entschädigungsanspruch des Beschuldigten verrechnet (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 241).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 fristgerecht die Berufung an (pag. 246). Die schriftliche Urteilsbegründung vom 1. März 2021 (pag. 756 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 3. März 2021 (pag. 801 f.) zugestellt. Mit ebenfalls form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 22. März 2021 beschränkte Rechtsanwalt B._____ die Berufung auf die Schuldsprüche gemäss Ziff. II.1. und II.2. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs. Angefochten wurden weiter die Strafzumessung gemäss Ziff. II.1., die Verfahrenskostenverlegung samt Entschädigungsfolgen gemäss Ziff. II.2. sowie die Verfügung der Verrechnung der Verfahrenskostenforderung mit dem Entschädigungsanspruch des Beschuldigten gemäss Ziff. III.1. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 810 ff.). Mit Eingabe vom 29. März 2021 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 820 f.). Die Verfahrensleitung ordnete mit Verfügung vom 29. März 2021 gestützt auf Art. 406

StPO die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an und setzte dem Beschuldigten Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung (pag. 822 f.). Mit Eingabe vom 6. April 2021 begründete der Beschuldigte seine Berufung (pag. 827 ff.).

Rechtsanwalt B. _____

E. 3

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwalt B. _____ stellte in seiner Berufungsbegründung vom 6. April 2021 (pag. 829 ff.) namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Verweis auf die Rechtsbegehren in der Berufungserklärung vom 22. März 2021 (pag. 810 ff.) folgende Berufungsanträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.